

**Bericht über den Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für 2009**

vom 17. Februar 2009

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag über die Festlegung des Prozentsatzes zur Berechnung des Selbstbehaltes bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für 2009 mit dem Antrag auf Eintreten.

Sarnen, 17. Februar 2009

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Niklaus Bleiker

Landschreiber: Urs Wallimann

## 1. Bundesrechtliche Vorgaben

Auf den 1. Januar 1996 trat das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) in Kraft. Danach bezahlen die obligatorisch Versicherten für die Krankenpflegeversicherung eine sogenannte Kopfprämie. Diese Prämie wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der Kopfprämie dient u.a. die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV), welche die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewähren (Art. 65 Abs. 1 KVG). Die Finanzierung der IPV erfolgt durch den Bund und die Kantone. Der Bund leistet den Kantonen zur Finanzierung der IPV jährlich einen Betrag im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Die übrigen finanziellen Mittel für die IPV werden von den Kantonen getragen.

## 2. Anspruchsvoraussetzungen IPV

Die IPV wird nicht nach dem Giesskannenprinzip gewährt, sondern die Kantone sorgen dafür, dass die aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Gemäss Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; GDB 851.1) sowie Art. 7 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (V zum EG KVG; GDB 851.11) besteht im Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegegrundversicherung für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder den gesetzlichen Selbstbehalt übersteigen. Der gesetzliche Selbstbehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens (Art. 2 Abs. 2 EG KVG). Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Art. 65 Abs. 1 bis KVG, Art. 2 Abs. 3 EG KVG).

Die einzelnen Berechnungselemente für die IPV, d.h. die kantonalen Durchschnittsprämien, der Prozentsatz und das anrechenbare Einkommen, werden wie folgt festgelegt:

### 2.1 Kantonale Durchschnittsprämien

Die kantonalen Durchschnittsprämien werden jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern in der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR 831.309.1) im Herbst des Vorjahres publiziert. Für 2009 betragen die kantonalen Durchschnittsprämien für Erwachsene jährlich Fr. 2 964.–, für junge Erwachsene jährlich Fr. 2 376.– und für Kinder jährlich Fr. 720.–. Der Kanton Obwalden weist schweizweit hinter den Kantonen Nidwalden und Appenzell Innerrhoden die drittiefsten Durchschnittsprämien aus.

### 2.2 Prozentsatz

Art. 2 Abs. 2 EG KVG enthält Vorgaben für die Festlegung des Prozentsatzes zur Ermittlung des Selbstbehaltes. Der Selbstbehalt basiert auf dem Prozentsatz und dem anrechenbaren Einkommen. Der Prozentsatz muss linear verlaufen und ab einer bestimmten Grenze des anrechenbaren Einkommens ansteigen (linear-progressives System). Der Prozentsatz ist neu vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend festzulegen (vgl. Nachtrag zum EG KVG vom 4. Dezember 2008).

### 2.3 anrechenbares Einkommen

Zur Ermittlung der aktuellen Einkommensverhältnisse bzw. des anrechenbaren Einkommens stützt man sich im Kanton auf die Steuerfaktoren. So kann ein effizienter und kostengünstiger Vollzug der IPV garantiert werden. Art. 7 Abs. 1 V zum EG KVG sieht vor, dass für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens die letzte rechtskräftige Steueranforderung massgebend ist. Das anrechenbare Einkommen entspricht dabei dem steuerbaren Einkommen, unter Abzug eines Betrags von Fr. 1 000.– pro Person mit Kinderprämie und unter Aufrechnung von: Sozialabzug für die Steuerberechnung, 20 Prozent

des steuerbaren Vermögens, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlungen in die 2. Säule ist die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen herabzusetzen.

**Berechnungsbeispiel IPV für Ehepaar ohne Kinder**  
(mit einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 36 000.–)

Durchschnittsprämie erwachsene Person	Fr. 2 964.–
steuerbares (= anrechenbares) Einkommen <sup>1)</sup> 2008 ca.	Fr. 36 000.–
Prozentsatz Selbstbehalt	8,75 %
Total Durchschnittsprämien (zwei Erwachsene)	Fr. 5 928.–
abzüglich Selbstbehalt (8,75 % von Fr. 36 000.–)	Fr. - 3 150.–
Anspruch IPV	Fr. 2 778.–

<sup>1)</sup> steuerbares Einkommen ca. Fr. 36 000.– entspricht Nettoeinkommen von ca. Fr. 55 000.– bis 60 000.–

### 3. Prozentsatz für Berechnung Selbstbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG

#### 3.1 Einleitende Bemerkungen

Weil sich die Höhe der kantonalen Durchschnittsprämien, die Zahl und Struktur der Anspruchsberechtigten sowie die zur Verfügung stehenden Mittel (Budget Bund und Kanton) jährlich verändern, muss der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehaltes alljährlich den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Bis und mit 2008 erfolgte diese Anpassung jeweils in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, da der Prozentsatz in Art. 2 Abs. 2 EG KVG geregelt war. Mit Nachtrag vom 4. Dezember 2008 zum EG KVG ist der Mechanismus zur Festlegung des Prozentsatzes für die Berechnung des Selbstbehaltes geändert worden. Art. 2 Abs. 2 EG KVG sieht heute vor, dass der Prozentsatz vom Kantonsrat jährlich durch Kantonsratsbeschluss abschliessend, d.h. ohne Referendumsmöglichkeit, festgelegt wird. Ferner enthält Art. 2 Abs. 2 EG KVG die Vorgabe, dass der Prozentsatz linear verlaufen und ab einem bestimmten anrechenbaren Einkommen ansteigen muss (linear-progressives System). Durch diese Vorgabe soll gewährleistet werden, dass bei den Berechnungselementen für die IPV Kontinuität Einzug hält, und ferner in einigen Jahren die Wirkungen der IPV für alle Beteiligungen aufgrund von vergleichbaren Daten möglich sein wird.

Der Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehaltes gemäss Art. 2 Abs. 2 EG KVG wird mittels Modellrechnungen ermittelt. Das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden berechnet gestützt auf die Zahl der potenziell Anspruchsberechtigten, deren anrechenbare Einkommen, die kantonalen Durchschnittsprämien, die zur Verfügung stehenden Mittel und weitere Daten den Prozentsatz zur Berechnung des Selbstbehaltes. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es zwischen den Modellberechnungen und den verfügbaren Zahlen zu Abweichungen kommen kann. So können sich die finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten zwischen Vornahme der Modellrechnungen und dem Verfügungszeitpunkt leicht verändern. Leichte Abweichung von den errechneten Zahlen können sich auch durch den Umstand ergeben, dass sich die Zahl der Bezüger von wirtschaftlicher Hilfe und von Ergänzungsleistungen im Verlauf des Kalenderjahres ändert im Vergleich zu den Zahlen der Hochrechnungen.

#### 3.2 Prozentsatz 2009

Der Staatsvoranschlag 2009, welcher durch den Kantonsrat am 4. Dezember 2008 verabschiedet wurde, stellt für die IPV 2009 einen Betrag von total 16 Millionen Franken (Kto. 2680.365.00) zur Verfügung. Aufgrund der Budgetvorgabe und den vorgenommenen Modellrechnungen wird für 2009 folgender Prozentsatz für die Berechnung des

Selbstbehaltes nach Art. 2 Abs. 2 EG KVG vorgeschlagen:

Bis Fr. 37 000.– gilt ein Selbstbehalt von 8,75 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt der Selbstbehalt für jede weiteren Fr. 100.– um 0,01 Prozent.

### 3.3 Wirkungen des Prozentsatzes 2009

Mit einem Selbstbehalt von 8,75 Prozent des anrechenbaren Einkommens bis Fr. 37 000.– und der anschliessenden Steigerung des Selbstbehalts für jede weiteren Fr. 100.– um 0,01 Prozent werden im Jahre 2009 rund 39,3 Prozent der Bevölkerung Obwaldens Prämienverbilligungsbeiträge erhalten. Damit bewegt sich die Anzahl der potenziellen IPV-Bezüger im Rahmen der Anzahl des Vorjahres und entspricht der strategischen Kennzahl gemäss der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2009 bis 2012, die für das Jahr 2009 einen Prozentanteil an der Gesamtbevölkerung von unter 40 Prozent als Zielvorgabe für die Prämienverbilligung beinhaltet.

#### 3.3.1 Verteilung der Prämienverbilligung nach Kategorien des anrechenbaren Einkommens

Gemäss Modellrechnungen fallen folgende Prämienverbilligungsbeiträge auf die einzelnen Einkommenskategorien:

<i>Anrechenbares Einkommen</i> <i>in Fr.</i>	<i>Auszahlungsbetrag</i> <i>in Fr.</i>	<i>in %</i>	<i>in % kumuliert</i>
EL und Sozialhilfe	3 271 456.–	20,24	20,24
0	3 493 744.–	21,62	41,86
0 – 5 000	1 211 211.–	7,49	49,36
5 000 – 10 000	1 458 854.–	9,03	58,38
10 000 – 15 000	959 532.–	5,94	64,32
15 000 – 20 000	678 785.–	4,20	68,52
20 000 – 25 000	739 604.–	4,58	73,10
25 000 – 30 000	784 240.–	4,85	77,95
30 000 – 35 000	808 446.–	5,00	82,95
35 000 – 40 000	813 604.–	5,03	87,99
40 000 – 45 000	737 135.–	4,56	92,55
45 000 – 50 000	534 663.–	3,31	95,86
50 000 – 55 000	392 673.–	2,43	98,29
55 000 – 60 000	206 208.–	1,28	99,56
60 000 – 65 000	65 103.–	0,40	99,96
65 000 – 70 000	5 472.–	0,03	100,00
70 000 – 75 000	240.–	0,00	100,00
über 75 000	0.–	0,00	100,00

#### 3.3.2 Auszahlungsmodalitäten nach Haushaltskategorie

Es kommen folgende Haushaltskategorien gestützt auf die Modellrechnungen in den Genuss der IPV:

<i>Haushaltskategorie</i>	<i>Max. anrechenb. Eink. mit IPV in Fr.</i>
Alleinstehend (älter als 25 Jahre)	32 700.–
Alleinerziehende (älter als 25 Jahre) mit zwei Kindern	50 000.–
Ehepaar (älter als 25 Jahre) ohne Kinder	55 100.–
Ehepaar (älter als 25 Jahre) mit zwei Kindern	63 600.–

### 3.3.3 IPV nach Familienstrukturen

#### a. Übersicht Verfügungen

Anzahl Kinder	0	1	2	3	4	5	6	Total
Alleinstehend	4 004	732	116	13	2			4 870
Verheiratet	715	347	562	202	60	10	1	1 897
Total	4 719	1 079	678	218	62	10	1	6 767

#### b. Alleinstehende nach Haushaltskategorie und Einkommensstufe (in Fr.)

Anträge PV EK (Fr.)	Kinder					Total
	0	1	2	3	4	
0	678	485	16	2	1	1 182
0 – 10 000	1 358	26	12	1		1 397
10 000 – 20 000	835	36	20	3	1	895
20 000 – 30 000	831	73	27	4		935
30 000 – 40 000	298	69	22	3		392
40 000 – 50 000	4	43	19	3		69
Total	4 004	732	116	16	2	4 870

#### c. Verheiratete nach Haushaltskategorie und Einkommensstufe

Anträge PV EK (Fr.)	Kinder						Total	
	0	1	2	3	4	5	6	
0	89	24	26	7	2			148
0 – 10 000	5	1	5	5				16
10 000 – 20 000	20	11	15	6	7	2		61
20 000 – 30 000	78	26	50	23	4	1		182
30 000 – 40 000	167	74	107	28	16	3		395
40 000 – 50 000	222	99	127	49	13	1	1	512
50 000 – 60 000	134	112	165	48	14	2		475
60 000 – 70 000			67	36	3	1		107
70 000 – 80 000					1			79
Total	715	347	562	202	60	10	1	1 897

#### d. Personenkategorien

	Anzahl
Erwachsene (Mann)	3 096
Erwachsene (Frau)	3 725
Junge Erwachsene (M)	678
Junge Erwachsene (F)	676

Junge Erwachsene in Ausbildung (M)	505
Junge Erwachsene in Ausbildung (F)	548
Kinder (M)	1 802
Kinder (F)	<u>1 717</u>
Total	12 474

### 3.3.4 Mittelverwendung

Die Modellrechnungen ergeben folgende Mittelverwendung:

	in Fr.
Ordentliche Prämienverbilligung	12 889 608.–
Ergänzungsleistungen	2 800 000.–
Sozialhilfe	471 456.–
Quellensteuer	185 000.–
Reserve	<u>-250 000.–</u>
Total	16 096 064.–

Für die Erarbeitung der Modellrechnungen 2009 und die damit verbundenen Analysen wurden die aktuellen Steuerveranlagungsdaten mit Stand 4. Februar 2009 verwendet. D.h. alle Modellanalysen beruhen auf den Daten von Personen, welche grundsätzlich für das Jahr 2009 IPV erhalten könnten. Die Analyse des Steuerregisters hat ergeben, dass bei rund 1 000 Fällen per 4. Februar 2009 keine Steuerveranlagungen vorgelegen haben (z.B. gewisse Neuzuzüger 2008 und 2009 ohne Steuerfaktorenmeldung, Steuerpflichtige mit Heirat, Trennung oder Scheidung im Verlauf des Jahres 2008 und 2009). Bei diesen Steuerpflichtigen ohne Steuerveranlagungen mussten Schätzungen vorgenommen werden, womit es in der Endabrechnung zu leichten Abweichungen im Vergleich zur vorstehenden Mittelverwendung kommen kann. Ebenfalls kann sich die Zahl der Bezüger von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe im Verlauf des Jahres 2009 leicht verändern. Definitive Zahlen werden diesbezüglich aber erst zu Beginn 2010 vorliegen.

### 3.3.5 Berechnungsbeispiele (Vergleich 2008 und 2009)

Im Folgenden werden einige Berechnungsbeispiele aufgeführt. Diese dienen dazu, die Auswirkungen des Prozentsatzes zur Berechnung des Selbstbehaltes auf die Prämienverbilligung von verschiedenen Bezugsgruppen zu illustrieren.

#### a. Bezügerinnen und Bezüger Ergänzungsleistungen

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Kantonale Durchschnittsprämie	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–
Selbstbehalt <sup>1)</sup>	<u>Fr. –</u>	<u>Fr. –</u>
Prämienverbilligung	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–

<sup>1)</sup> Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten die volle Prämienverbilligung ohne Anrechnung eines Selbstbehaltes.

#### b. Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftliche Hilfe (mit einem Kind)

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Kantonale Durchschnittsprämie Erwachsene	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–
Kantonale Durchschnittsprämie Kind	Fr. 684.–	Fr. 720.–
Selbstbehalt <sup>2)</sup>	<u>Fr. –</u>	<u>Fr. –</u>
Prämienverbilligung	Fr. 3 468.–	Fr. 3 684.–

2) *Bezüger von wirtschaftlicher Hilfe erhalten die volle Prämienverbilligung ohne Anrechnung eines Selbstbehaltes.*

*c. Junger Erwachsener (bis 26 Jahre)  
(anrechenb. Eink.: Fr. 711.–)*

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Kantonale Durchschnittsprämie junge Erwachsene	Fr. 2 220.–	Fr. 2 376.–
Selbstbehalt 2008 (8,5 % von Fr. 711.–)	Fr. - 60.–	
Selbstbehalt 2009 (8,75 % von Fr. 711.–)	_____	<u>Fr. - 62.–</u>
Prämienverbilligung <sup>3)</sup>	Fr. 2 160.–	Fr. 2 314.–

<sup>3)</sup> *Die bundesrechtlichen Vorgaben sehen vor, dass die Prämien junger Erwachsener mindestens zur Hälfte, d.h. mit Fr. 1 188.– verbilligt werden müssen. Selbst wenn der Selbstbehalt höher als Fr. 1 188.– wäre, würde die Prämienverbilligung mindestens Fr. 1 188.– betragen.*

*d. Alleinstehende Person (ab 26 Jahren)  
(anrechenb. Eink.: Fr. 24 000.–)*

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Kantonale Durchschnittsprämie Erwachsene	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–
Selbstbehalt 2008 (8,5 % von Fr. 24 000.–)	Fr.-2 040.–	
Selbstbehalt 2009 (8,75 % von Fr. 24 000.–)	_____	<u>Fr.-2 100.–</u>
Prämienverbilligung	Fr. 744.–	Fr. 864.–

*e. Alleinstehende Person (mit einem Kind)  
(anrechenb. Eink.: Fr. 22 200.–)*

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Kantonale Durchschnittsprämie Erwachsene	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–
Kantonale Durchschnittsprämie Kind	Fr. 684.–	Fr. 720.–
Selbstbehalt 2008 (8,5 % von Fr. 22 200.–)	Fr.-1 887.–	
Selbstbehalt 2009 (8,75 % von Fr. 22 200.–)	_____	<u>Fr.-1 942.–</u>
Prämienverbilligung	Fr. 1 581.–	Fr. 1 742.–

*f. Verheiratete (ohne Kinder)  
(anrechenb. Eink. Fr. 37 000.–)*

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Kantonale Durchschnittsprämie Ehefrau	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–
Kantonale Durchschnittsprämie Ehemann	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–
Selbstbehalt 2008 (8,5 % von Fr. 37 000.–)	Fr.-3 145.–	
Selbstbehalt 2009 (8,75 % von Fr. 37 000.–)	_____	<u>Fr.-3 237.–</u>
Prämienverbilligung	Fr. 2 423.–	Fr. 2 691.–

*g. Verheiratete (mit einem Kind)  
(anrechenb. Eink.: Fr. 47 000.–)*

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Kantonale Durchschnittsprämie Ehefrau	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–
Kantonale Durchschnittsprämie Ehemann	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–
Kantonale Durchschnittsprämie Kind	Fr. 684.–	Fr. 720.–
Selbstbehalt 2008 (9,5 % von Fr. 47 000.–)	Fr.-4 465.–	
Selbstbehalt 2009 (9,75 % von Fr. 47 000.–)	_____	<u>Fr.-4 582.–</u>
Prämienverbilligung	Fr. 1 787.–	Fr. 2 066.–

*h. Verheiratete (mit zwei Kindern)*  
*(anrechenb. Eink.: Fr. 37 000.–)*

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Kantonale Durchschnittsprämie Ehefrau	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–
Kantonale Durchschnittsprämie Ehemann	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–
Kantonale Durchschnittsprämie Kind 1	Fr. 684.–	Fr. 720.–
Kantonale Durchschnittsprämie Kind 2	Fr. 684.–	Fr. 720.–
Selbstbehalt 2008 (8,5 % von Fr. 37 000.–)	Fr.-3 145.–	
Selbstbehalt 2009 (8,75 % von Fr. 37 000.–)	_____	<u>Fr.-3 237.–</u>
Prämienverbilligung	Fr. 3 791.–	Fr. 4 131.–

*i. Verheiratete (mit drei Kindern)*  
*(anrechenb. Eink.: Fr. 50 000.–)*

	<u>2008</u>	<u>2009</u>
Kantonale Durchschnittsprämie Ehefrau	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–
Kantonale Durchschnittsprämie Ehemann	Fr. 2 784.–	Fr. 2 964.–
Kantonale Durchschnittsprämie Kind 1	Fr. 684.–	Fr. 720.–
Kantonale Durchschnittsprämie Kind 2	Fr. 684.–	Fr. 720.–
Kantonale Durchschnittsprämie Kind 3	Fr. 684.–	Fr. 720.–
Selbstbehalt 2008 (9,8 % von Fr. 50 000.–)	Fr.-4 900.–	
Selbstbehalt 2009 (10,05 % von Fr. 50 000.–)	_____	<u>Fr.-5 025.–</u>
Prämienverbilligung	Fr. 2 720.–	Fr. 3 063.–

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss